890

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt
über die 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 2.01 "Ameke-Süd" gem. § 13 BauGB

vom 12. Juni 1989

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12.Juni 1989 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz von 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342) die folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01 "Ameke-Süd" beschlossen:

1. Die für das Grundstück der Gemarkung Walstedde, Flur 33, Nr. 200, festgesetzte 2Geschossigkeit wird aufgehoben.

2. Für dieses Grundstück wird die 1Geschossigkeit festgesetzt.

3. Die für dieses Grundstück festgesetzte Dachneigung von 30-33 Grad wird aufgehoben.

4. Für dieses Grundstück wird die Dachneigung auf 38 Grad fest gesetzt.

5. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01 "Ameke-Süd"

liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

...

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind: der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

   Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01 "Ameke-Süd", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01 "Ameke-Süd" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 12. Juni 1989

Leifert
Bürgermeister

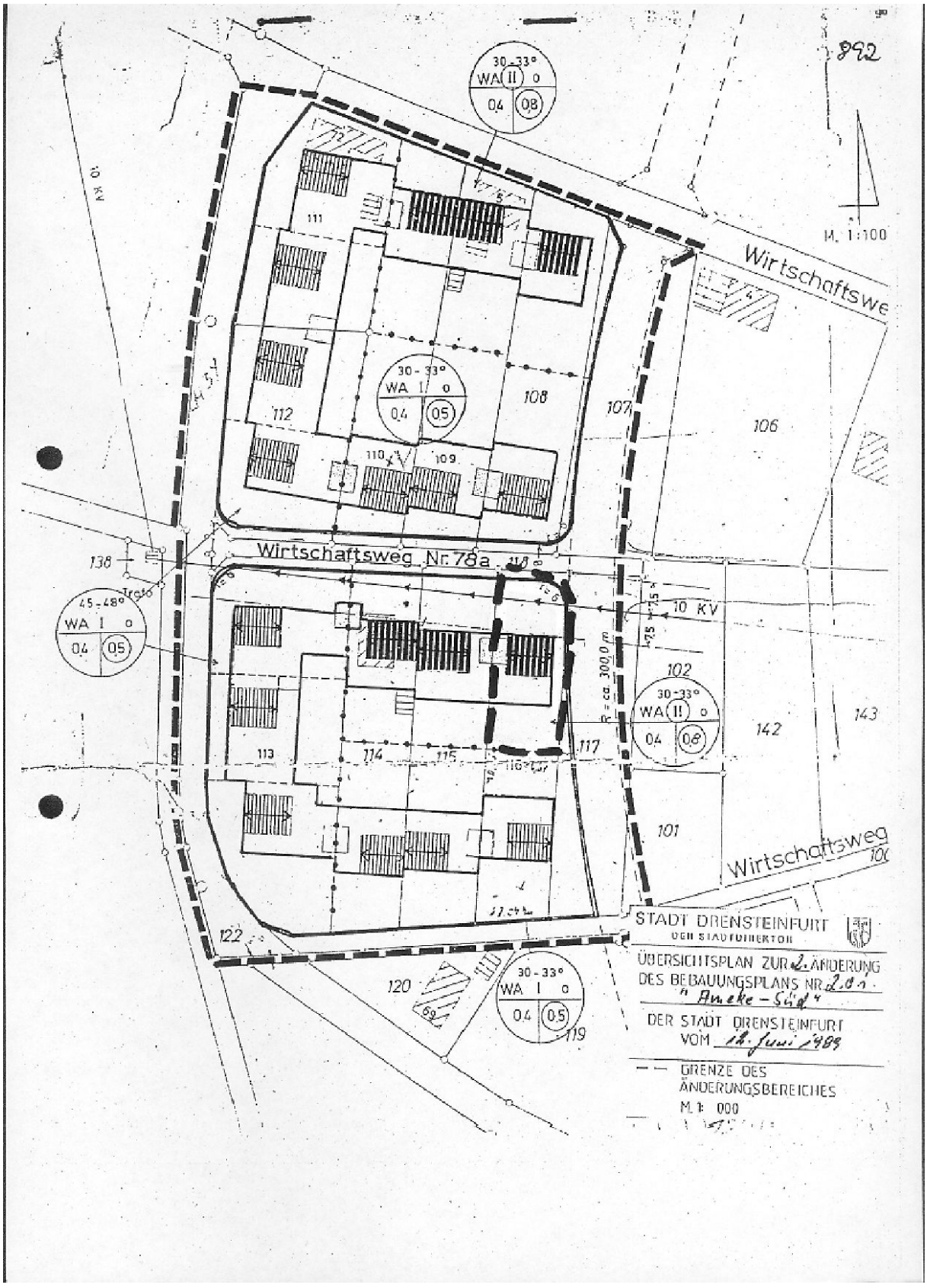
892
M. 1:100
Wirtschaftswe
Wirtschaftsweg Nr. 78a
Wirtschaftsweg
10 KV
30-33°
WA II o
0,4 0,8
30-33°
WA I o
0,4 0,5
45-48°
WA I o
0,4 0,5
30-33°
WA II o
0,4 0,8
30-33°
WA I o
0,4 0,5
111
112
108
107
106
110
109
138
Trafo
102
113
114
115
117
116
101
142
143
122
120
119
R = ca. 300,0 m
STADT DRENSTEINFURT
DER STADTDIREKTOR
ÜBERSICHTSPLAN ZUR 2. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2.0.1
"Ameke-Süd"
DER STADT DRENSTEINFURT
VOM 12. Juni 1989
GRENZE DES
ÄNDERUNGSBEREICHES
M. 1: 000